

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Referat II 5 (Seniorinnen und Senioren)
Frau Cornelia Lange
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Hessisches Koordinationsbüro
für Frauen mit Behinderung

☎ 069 | 955 262-36

📠 069 | 955 262-38

@ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs

Frankfurt, den 11.08.2016

**2. Evaluierung Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) vom
07. März 2012 (GVBl. I S. 34);
Ihr Schreiben vom 27. Juni 2016
Stellungnahme des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben aufgeführten Gesetzesentwurf.
Zu den einzelnen Gesetzesänderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 - Geltungsbereich

Für Abs. 3 schlagen wir eine Erweiterung des Geltungsbereiches auch für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vor.

Begründung

Auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird Pflege ausgeübt. Diese werden u. E. jedoch mit der für Abs. 3 vorgesehenen Definition nicht erfasst, da Werkstätten gemäß § 136 SGB IX als Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben definiert werden.

§ 5 - Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern

Wir halten es für notwendig, die Bildung eines Angehörigenbeirates auch im neuen Gesetz weiterhin als Soll-Bestimmung festzuschreiben, statt dies, wie vorgeschlagen, als Kann-Bestimmung aufzunehmen.

Begründung

Einen Angehörigenbeirat, zusätzlich einem Bewohner_innenbeirat erachten wir für wichtig, da Angehörige oftmals ein wichtiges Bindeglied zwischen dem pflegebedürftigen Menschen, der u. U. die eigenen Interessen nicht im erforderlichen Maße vertreten kann, und der Einrichtung darstellt.

§ 6 - Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

Wir regen an, Abs. 3 Nr. 1 zu streichen, da wir der Meinung sind, dass die in Abs. 1 und 2 festgeschriebenen Verbote auch für den Fall gelten sollen, wenn geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden.

§ 7 - Prävention

Zur Verbesserung der Gewaltprävention regen wir an, nachfolgenden Satz zu ergänzen: Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Pflege.

Auch unter Berücksichtigung der Gefahren, die mit der Vorlage eines erweiterten, polizeilichen Führungszeugnisses verbunden sein können, regen wir an in diesem Paragraphen mitaufzunehmen, dass, analog zu den Regelungen für Einrichtungen der Jugendhilfe bei Einstellung von den Beschäftigten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist.

Entsprechend sollte im neuen § 20 „Ordnungswidrigkeiten“ bei der Auflistung des ordnungswidrigen Handelns auch die Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mitaufgenommen werden, analog zum ehemaligen § 23 Nr. 4.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch, dass § 124 BTHG fest schreibt, dass durch die Einrichtungen sicherzustellen ist, dass kein Personal beschäftigt ist, das einschlägig vorbestraft ist, sodass aufgrund § 124 BTHG u. E. auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage für die Festschreibung einer Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für unterschiedliche Landesgesetze vorliegt.

§ 9 - Anforderungen

In Nr. 8 sollte, analog zu Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ein Intervall für die Schulung von Pflege- und Betreuungskräften zu den Themen „Gewaltprävention“ und „Vermeidung von Freiheits-erziehenden Maßnahmen aufgenommen werden.

Für Abs. 2 Nr. 1 schlagen wir vor, „Teilkonzeption zur Gewaltprävention...“ durch „Konzeption zur Gewaltprävention“ zu ersetzen, da wir einen Wirksamen Schutz vor Gewalt und Missbrauch, sowie zur Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen nur durch eine Gesamtkonzeption gewährleistet sehen.

§ 19 - Untersagung des Betriebs

In Abs. 2 Nr. 2 sollten hinter der Passage „keine Konzeption und Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung freiheitsentziehender Maßnahmen“ die Worte „und zur Gewaltprävention“ eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung